

## WEISUNGEN

vom 15. November 2010

### über die Ausführung und Evaluierung der Maturaarbeit (MA) in den kantonalen Gymnasien/Kollegien

---

*Im vorliegenden Dokument gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion ausnahmslos für Mann oder Frau.*

#### 1. Gesetzliche Grundlagen

Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 / Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR).

Teilrevision des eidgenössischen Maturitätsanerkennungsreglements (MAR), die von der EDK am 14. Juni 2007 und vom Bundesrat am 27. Juni 2007 beschlossen wurde.

Empfehlungen der CIIP vom 12. Juni 1997 bezüglich der Maturaarbeit.

Kantonales Reglement vom 10. Juni 2009 über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen.

#### 2. Ziele der Maturaarbeit

Die vorliegenden Weisungen setzen die Rahmenbedingungen für die Vorbereitung und die Umsetzung der Maturaarbeiten der Kandidaten der gymnasialen Maturität im Kanton Wallis fest.

Mit den vorliegenden Weisungen soll eine Vereinheitlichung bezüglich der praktischen Umsetzung und den Anforderungen, die die Walliser Kollegien stellen, erreicht werden.

Wie bereits für alle Fächer im Rahmenlehrplan festgelegt, müssen auch für die Maturaarbeit die Ziele bezüglich Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhalten erreicht werden.

##### a) Kenntnisse

Der Schüler vertieft ein Thema, das sich auf eines oder mehrere Studienbereiche bezieht. Er ist fähig, die erworbenen Kenntnisse zu verknüpfen.

##### b) Fertigkeiten

Der Schüler muss fähig sein:

- eine Recherchemethode anzuwenden (Problemanalyse, Strukturieren der Schritten, Synthese der Resultate);
- einen strukturierten Bericht schriftlich zu erarbeiten und mündlich zu präsentieren;
- die Voraussetzungen und die Herausforderungen einer These, einer Theorie oder einer Problematik anzugehen;

